

Stadtverwaltung Tett nang
 Bauberatung und Bauverwaltung
 Montfortplatz 7
 88069 Tett nang

Eingangsvermerk:

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Zum Zweck der Bildung von:

- Sondereigentum (§ 3 WEG)
- Dauerwohnrecht (§ 31 Abs.1 WEG)
- Dauernutzungsrecht (§ 31 Abs.1 WEG)

Neuantrag

Änderungsantrag zu AZ:

Antragsteller:

Name, Vorname, Telefon mit Vorwahl

Straße, Hausnummer,, PLZ, Ort

Grundstückseigentümer:

Name, Vorname, Telefon mit Vorwahl

Straße, Hausnummer,, PLZ, Ort

Grundstück:

Gemarkung, Flurstück, Straße, Hausnummer,, PLZ, Ort

In dem bestehenden zu errichtendem Gebäude wird gemäß dem beiliegendem Aufteilungsplan der Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gestellt.

Angaben zu den Räumen/Wohnungen etc:

- mit Nummer ____ bis ____ bezeichneten Wohnungen
- mit Nummer ____ bis ____ nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume
- mit Nummer ____ bis ____ bezeichneten Garagen Tiefgaragenplätze
- mit Nummer ____ bis ____ bezeichneten Kellerräume
- mit Nummer ____ bis ____ bezeichneten _____



Stadt T E T T N A N G

Anlagen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> amtliche Flurkarte 1:1000 | <input type="checkbox"/> Lageplan 1:500 |
| <input type="checkbox"/> Schnitte | <input type="checkbox"/> Ansichten |
| <input type="checkbox"/> Grundrisse aller nutzbaren Etagen | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ | |

Hinweise:

Garagenstellplätze gelten gemäß § 3 Abs. 2 WEG als abgeschlossene Räume, wenn ihre Flächen durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind. Aus der Bauzeichnung muss sich – gegebenenfalls durch zusätzliche Beschriftung ergänzt - ergeben, wie die Flächen der Garagenstellplätze durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind. Als dauerhafte Markierungen kommen in Betracht:

- Wände aus Stein oder Metall
- festverankerte Geländer oder Begrenzungseinrichtungen aus Stein oder Metall
- festverankerte Begrenzungsschwellen aus Stein oder Metall
- in den Fußboden eingelassene Markierungssteine oder Nagelmarkierung

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein. Gemäß § 7 Abs. 4 WEG sind alle zu demselben Wohnungs- bzw. Teileigentum gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten müssen mit einem "G" gekennzeichnet werden.

Entsprechend § 1 Abs. 4 WEG können Wohnungs- bzw. Teileigentum nicht in der Weise begründet werden, dass Sondereigentum mit Miteigentum an mehreren Grundstücken verbunden wird. Das heißt also, dass sich ein Gebäude, welches in Sondereigentum aufgeteilt werden soll, nicht über mehrere Grundstücke ausdehnen darf.

Sollte sich das aufzuteilende Gebäude über mehrere Grundstücke erstrecken, ist vor Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung eine Vereinigung der Grundstücke durch das Grundbuchamt und gegebenenfalls eine Verschmelzung der Grundstücke bzw. Flurstücke durch das Katasteramt notwendig.

Für die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung werden gemäß der Gebührensatzung der Stadt Tett nang als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühr € 200,--/ für jede weitere Einheit + € 50,--/ Obergrenze € 1500,--
- Je Antrag 1 Fertigung für den Antragsteller inklusive / Jede weitere Fertigung € 25,--

Unterschriften:

Antragsteller (Ort, Datum)

Eigentümer / Erbbauberechtigter
